

Federführung:
51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit
Produkt:

Datum:
23.10.2015

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	03.11.2015	Vorberatung/ Entscheidung
Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2015	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.12.2015	Entscheidung

Mitwirkung des Schulträgers bei der Besetzung von Schulleitungsstellen

Beschlussvorschlag (1): (nur HFA, Rat)

Es wird beschlossen, dem Entwurf der 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld zuzustimmen.

Beschlussvorschlag (2): (nur KSS)

Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu (1) wird beschlossen, in Besetzungsverfahren ab dem 01.01.2016 das Recht des Schulträgers zur Einladung der Bewerberinnen/Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch gemäß § 61 Absatz 1 Schulgesetz NRW (SchulG) möglichst gemeinsam mit der jeweiligen Schulkonferenz wahrzunehmen.

Zum gemeinsamen Vorstellungsgespräch mit der Schulkonferenz entsendet die Stadt Coesfeld seitens des Schulträgers

- den/die für den Schulbereich zuständige/n Dezernenten/in bzw. bei seiner Verhinderung den/die Leiter/in des Fachbereiches 51 o.V.i.A. sowie
- je Fraktion im Ausschuss für Kultur, Schule und Sport eine/n Vertreter/in.

Es werden folgende Mitglieder/Stellvertreter/innen benannt:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
CDU		
Pro Coesfeld		
SPD		
Bündnis 90/Die Grünen		
FDP		
AfC/Familie		

Die von der Stadt Coesfeld entsandten Vertreter entscheiden mehrheitlich über den gem. § 61 Abs.2 SchulG vom Schulträger gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde abzugebenden Vorschlag.

Sachverhalt:

Mit dem 12. Schuländerungsgesetz hat das Land NRW unter anderem eine Änderung des § 61 Schulgesetz NRW (SchulG) beschlossen, der das Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters regelt.

Aufgrund beamtenrechtlicher Rahmenbedingungen werden die bisherigen kommunalen Beteiligungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt. Anstelle der bisherigen Wahl des Schulleiters durch die Schulkonferenz, unter Beteiligung des Schulträgers, sind zukünftig nur noch ein Vorstellungsgespräch sowie die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme vorgesehen. Die Neuregelung ist auf alle Besetzungsverfahren anzuwenden, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden.

Zur Begründung der Änderung führt der Gesetzgeber u. a. aus:

Im Rahmen des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 hat der Gesetzgeber eine gegenüber dem früheren Anregungsrecht sehr weitgehende Beteiligung der Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Eltern bei der Bestellung der Schulleitungen festgelegt.

Verwaltungsgerichte haben indes wesentliche gesetzliche Vorgaben in Frage gestellt. So hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen zu § 61 Absatz 4 entschieden, das dort verankerte Vetorecht von Schulträgern verstoße gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese.

Der in § 61 Absatz 2 geregelten „Wahl“ der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die Schulkonferenz könne keine rechtliche Verbindlichkeit zukommen. Es sei allein Aufgabe des Dienstherrn, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung eines Beamten zu bewerten.

Mit der Gesetzesänderung bewegt sich das Schulrecht wieder im Einklang mit dem Beamtenrecht, und die Beteiligung der Schulträger und der Schulkonferenzen wird dadurch gewährleistet, dass eine qualifizierte Stellungnahme auch zu mehreren Bewerberinnen und Bewerbern möglich wird.

§ 61 SchulG hat nun folgende Fassung:

„§ 61 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.

(2) Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben; er soll begründet werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern. In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, wer sich um die zu besetzende Stelle beworben hat.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft die Auswahlentscheidung. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter

Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit. Bei der Ernennung findet § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, keine Anwendung.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

(5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur

- 1. an Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, wer*
 - a. die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder*
 - b. die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;*
- 2. an Förderschulen, wer die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;*
- 3. an Schulen für Kranke, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt.*

Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Grundlage der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall eine andere Lehramtsbefähigung zulassen.

(6) Über die Anforderungen des Absatzes 5 Satz 1 hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule (§ 59) erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur

- 1. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung,*
- 2. Organisation und Weiterentwicklung einer Schule,*
- 3. pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung,*
- 4. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger und*
- 5. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern.*

Auf der Grundlage der bisherigen Beteiligungsmöglichkeiten hatte der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport nach Ermächtigung durch die Hauptsatzung der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 14.11.2006 (Vorlage 223/2006) einstimmig beschlossen, gemäß § 61 Abs. 2, Satz 2 SchulG (alte Fassung) zur Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters als stimmberechtigtes Mitglied den/die für den Schulbereich zuständige/n Dezernenten/in bzw. bei seiner Verhinderung den/die Leiter/in des Fachbereiches 51 o.V.i.A. in die jeweilige Schulkonferenz zu entsenden. Die gleiche Regelung sollte gelten, wenn für die Besetzung von Stellen stellvertretender Schulleiterinnen oder Schulleiter eine entsprechende gesetzliche Regelung eingeführt wird oder die Schulkonferenz in der Übergangsphase zu beteiligen ist.

Darüber hinaus konnten bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers mit beratender Stimme in die jeweilige Schulkonferenz entsandt werden. Mit Beschluss vom 01.07.2014 hat der Ausschuss als Mitglied/Vertreter mit beratender Stimme folgende Personen benannt:

Mitglied:	Vertreter/in:	Fraktion
Frau Niemeier	Dr. Kewitz	CDU-Fraktion
Herr Vogt	Herr Heiming	SPD-Fraktion
Frau Bischoff	Frau Vennes	Fraktion Pro Coesfeld e.V.

Die Verwaltung schlägt vor, die zukünftig noch bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten bei der Besetzung von Schulleitungsstellen insoweit zu nutzen, als möglichst ein gemeinsames Vorstellungsgespräch mit Schulkonferenz und Schulträger erfolgt.

Als entsandte Vertreter des Schulträgers sollten aus Sicht der Verwaltung an diesem Gespräch teilnehmen

- der/die für den Schulbereich zuständige/n Dezernenten/in bzw. bei seiner Verhinderung den/die Leiter/in des Fachbereiches 51 o.V.i.A. /in sowie
- je Fraktion im Ausschuss für Kultur, Schule und Sport ein/e Vertreter/in, der/die von der jeweiligen Fraktion benannt wird.

Über den gem. § 61 Abs.2 SchulG vom Schulträger gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde abzugebenden Vorschlag sollten diese Vertreter mehrheitlich entscheiden.

Aufgrund der Gesetzesänderung bedarf § 9 Nr. 5 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld einer entsprechenden Anpassung.

Bisherige Fassung:

„Über die Zustimmung gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber entscheidet der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport.“

Vorschlag der Verwaltung zur Neufassung:

„Über die Ausübung des dem Schulträger gem. § 61 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) zustehenden Mitwirkungsrechtes zur Bestellung der Schulleitungen entscheidet der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport.“

Anlagen:

8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung